

Herr Peter Sticher

## **Kurzfassung: Möglicher Verhandlungsspielraum der Strafjustiz bei Absprachen im abgekürzten Verfahren gemäss dem Vorentwurf zu einer Schweizerischen Strafprozessordnung vor dem Hintergrund der Beschleunigung von Wirtschaftsstraffällen**

Seit Juni 2001 liegt der Vorentwurf zu einer Schweizerischen Strafprozessordnung vor, der ein abgekürztes Verfahren vorsieht, welches den Parteien erlaubt - bei einer Einigung über Schuldpunkt, Strafe und zivilrechtliche Folgen - unter Auslassung gewisser Stadien v.a. des Vorverfahrens, den Fall direkt zur Aburteilung vor das erkennende Gericht zu bringen. Für die einen ist dieses Instrument ein Gebot der Prozessökonomie, hilfreich namentlich bei komplexen Wirtschaftsstraffällen. Andere fürchten um den Rechtsstaat, werden doch mehrere strafprozessuale Grundprinzipien mehr oder weniger stark tangiert (so insbesondere der Anspruch auf ein ordentliches Gerichtsverfahren, das Öffentlichkeitsprinzip, das Legalitätsprinzip, der Untersuchungsgrundsatz, der Grundsatz des fairen Verhaltens, die Unschuldsvermutung, der Grundsatz der Selbstbelastungsfreiheit und das Rechtsgleichheitsgebot). Die gesetzliche Lösung beseitigt m.E. den bisherigen Graubereich der sog. informellen Absprachen, weshalb es ehrlicher und rechtsstaatlicher erscheint, solche Absprachen gesetzlich vorzusehen, anstatt ein solches Vorgehen in der Rechtswirklichkeit einfach zu tolerieren.

Wer hat ein Interesse an einem solchen abgekürzten Verfahren? Ich bin zum Schluss gekommen, dass sämtliche Verfahrensbeteiligten von Absprachen profitieren, mithin die Strafjustiz (Hauptinteresse der Strafjustiz dürfte wohl die Arbeitsentlastung sein), der Beschuldigte (der v.a. auf eine milde Strafe hofft), die Verteidigung (welche die dem Staatsanwalt abgerungene Absprache gegenüber dem Beschuldigten als Erfolg darstellen kann) und die Opfer bzw. die Geschädigten (insbesondere weil die Leistung von Schadenersatz und Wiedergutmachung durch den Beschuldigten zur Voraussetzung oder zum Inhalt der Absprache erhoben wird).

Welche Leistungen kann der Beschuldigte dem Staatsanwalt anbieten? Im Vordergrund steht das Geständnis. Weiter kann der Beschuldigte seine Aufklärungshilfe und Kooperationsbereitschaft offerieren. Er kann aber auch durch den Verzicht auf Verfahrensrechte zur Beschleunigung des Verfahrens beitragen. Ferner kann er eine für ihn positive zu wertende Wiedergutmachungsleistung an die Geschädigten leisten und schliesslich auch anbieten, bei Einstellung bzw. Freispruch auf eine Entschädigung wegen ungerechtfertigter Strafverfolgung zu verzichten.

Was die Zugeständnisse der Strafjustiz an den Beschuldigten betrifft, habe ich in meiner Arbeit aufzuzeigen versucht, dass dieser Spielraum gar nicht so eng ist, wie dies immer wieder behauptet wird. So bestehen insbesondere die folgenden Möglichkeiten:

- Aufhebung von Zwangsmassnahmen: Im Vordergrund steht hier die Entlassung des Beschuldigten aus der Untersuchungshaft, wird doch die Aufrechterhaltung dieser Zwangsmassnahme oft stark vom Verhalten des Beschuldigten beeinflusst. Ein weiteres mögliches Zugeständnis der Staatsanwaltschaft könnte sein, beim Massnahmengericht anstelle der Untersuchungshaft mildere Massnahmen zu beantragen. Zu denken ist dabei an die Sicherheitsleistung, die Ausweis- und Schriftensperre, die Auflage, sich regelmässig bei einer Amtsstelle zu melden und an die Auflage, keine Kontakte zu bestimmten Personen zu

pflegen. Aber auch die Aufhebung der Beschlagnahme von Gebrauchsgegenständen oder Vermögenswerten bzw. der Verzicht auf eine Beschlagnahme oder eine Siegelung kann Gegenstand einer möglichen Absprache sein.

- Herabstufung des Anklagevorwurfes: Eine erste, wenn auch eher theoretische Möglichkeit besteht darin, dass die Staatsanwaltschaft gewisse Nebenaspekte des inkriminierten Sachverhalts aus der Anklageschrift fallen lässt und damit deren Beurteilung durch das Gericht verhindert. Eine zweite Möglichkeit sehe ich darin, dass - in Grenzfällen - eine Absprache über die rechtliche Würdigung des Sachverhaltes stattfindet (z.B. Anklage wegen mehrfachen anstatt gewerbsmässigen Betrugs). Weiter ist auch denkbar, dass der Staatsanwalt dem Beschuldigten in Zweifelsfällen das Angebot macht, anstelle von Mittäterschaft nur Gehilfenschaft zu einer strafbaren Handlung anzuklagen.

- Beschränkung des Prozessstoffes: Ein weiteres mögliches Zugeständnis seitens der Staatsanwaltschaft kann auch der zugunsten des Beschuldigten ausgenützte Ermessensspielraum beim Erlass einer Nichtanhandnahmeverfügung sowie die Einstellung von Verfahren oder Verfahrensteilen sein.

- Entgegenkommen bei den Verfahrenskosten: Die Staatsanwaltschaft kann auch einem einsichtigen und resozialisierungsfähigen Beschuldigten bei der Festlegung der Verfahrenskosten, insbesondere bei den Staatsgebühren, entgegenkommen.

- Einräumen eines Strafrabatts: Einen sehr grossen Spielraum für die Staatsanwaltschaft sehe ich bei der Einräumung eines Strafrabatts für den Beschuldigten, sei es durch die Ausnützung des grundsätzlichen Ermessensspielraumes, einer Strafmilderung aufgrund tätiger Reue, einer Strafmilderung aufgrund des Nachtatverhaltens, einer Gewährung des bedingten Strafvollzugs, eines Verzichts auf einen Widerruf bedingt ausgesprochener Sanktionen oder durch einen Verzicht auf Nebenstrafen.

- Verzicht auf Rechtsmittel gegen das strafgerichtliche Urteil: Als weiterer Verhandlungspunkt kann von der Staatsanwaltschaft ihre weitgehend fehlende Rechtsmittelmöglichkeit im abgekürzten Verfahren in die Absprache eingebracht werden,.

- Beschleunigte Erledigung des Verfahrens: Die Zusage auf eine beschleunigte Behandlung des Falles kann ebenfalls als Verhandlungsargument dienen, unter der Voraussetzung, dass dem Beschuldigten an der raschen Erledigung des Strafverfahrens gelegen ist.

In der deutschen Strafprozessordnung werden gewisse konsensuale Verständigungsmechanismen positivrechtlich normiert (zu erwähnen ist hier insbesondere die Verfahrenseinstellung gegen Auflagen und Weisungen nach § 153a StPO D und das Strafbefehlsverfahren gemäss §§ 407 ff. StPO). Darüber hinaus darf heute als empirisch gesichert gelten, dass in Deutschland ca. 20 - 30% aller Strafverfahren im Wege von Absprachen "prater legem" erledigt werden. Eine Übertragung deutscher Erfahrungen ist aber nur beschränkt möglich.

Mein Fazit der Arbeit ist, dass das abgekürzte Verfahren gemäss dem Vorentwurf zu einer Schweizerischen Strafprozessordnung sämtlichen Verfahrensbeteiligten dient und man es durchaus für die rasche und effiziente Erledigung von Strafverfahren, insbesondere auch von komplexen Wirtschaftsstraffällen, nutzen kann, wenn die Strafverfolgungsbehörden nicht nur von Zugeständnissen reden, sondern auch tatsächlich bereit sind, echte Zugeständnisse zu machen.